

RS Vwgh 1993/2/17 92/12/0005

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1993

Index

- 72/01 Hochschulorganisation
- 72/02 Studienrecht allgemein
- 72/07 Geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

Norm

- AHStG §25 Abs1;
- Studienrichtung geisteswissenschaftlich naturwissen §8;
- UOG 1975 §23 Abs1 lit a;

Rechtssatz

Aus § 25 Abs 1 AHStG und § 5 Abs 2 lit f AHStG ergibt sich, daß dem Kandidaten nicht das Recht zusteht, ein bestimmtes Thema der Diplomarbeit gegenüber den Angehörigen des Lehrkörpers durchzusetzen. Vielmehr ist der Kandidat aber berechtigt, alternativ entweder ein von ihm gewähltes Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der genannten Angehörigen des Lehrkörpers auszuwählen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120005.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at